

## 2. Änderungssatzung zur

### Satzung der Gemeinde Walkertshofen

#### über die Erhebung von Gebühren sowie für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

**(Bestattungsgebührensatzung) vom 17.06.2005**

#### § 1

Im **§ 4 - Grabgebühren** – werden Absatz 1 und Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

1. Die Gebühren betragen für die volle Nutzungszeit (20 Jahre)

a) Einzelgrab	€ 92,00
b) Doppelgrab	€ 112,00
b) Familiengrab	€ 128,00
c) Urnennische in der Urnenmauer	€ 400,00
d) Verschlussplatte für Urnennische	€ 100,00

2. In Fällen, in denen die Nutzungszeit vor Ablauf der Ruhezeit endet, sind anteilige Grabgebühren im Sinne des § 4 Abs. 1 für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit auf volle Jahre im Voraus zu entrichten (§ 25 Abs. 6 der Friedhofssatzung).

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Walkertshofen, 16.03.2011

Sven Janzen, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 15.03.2011

öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 25.03.2011

In Kraft getreten am 01.04.2011